



NICHTEINTRETENSVERFÜGUNG

Die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland

hat in Sachen gegen

Kessler Erwin, geboren am 29.02.1944, von Zürich, Bauingenieur, wohnhaft Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

betreffend **Rassendiskriminierung**

aus folgenden Gründen:

1. Mit Eingabe vom 26. April 2006 an den Procureur Général des Kantons Genf erstattete die Coordination Intercommunautaire Contre l'Antisémitisme et la Diffamation (CICAD) Strafanzeige betreffend Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261bis StGB und brachte im wesentlichen vor, die von Erwin Kessler als Chefredaktor zu verantwortende Ausgabe der Zeitschrift „Acusa-News“ von April 2006 enthalte rassistische Äusserungen. Namentlich ziehe Erwin Kessler in dieser Zeitschrift diskriminierende Vergleiche zwischen dem im zweiten Weltkrieg bzw. im nationalsozialistischen Deutschland erfolgten Massenmord an Mitgliedern der jüdischen Glaubensrichtung und der von ihm (Kessler) kritisierten Behandlung von Tieren (act. 1 S. 1 ff.).

Gestützt auf eine entsprechende Gerichtsstandsanfrage des Procureur Général des Kantons Genf vom 26. Oktober 2006 (act. 4) anerkannte die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland am 1. November 2006 formell ihre Zuständigkeit bezüglich der erwähnten Strafanzeige, weil das Kassationsgericht des Kantons Zürich mit Entscheid vom 4. Oktober 2005 ein - aufgrund gleichgelagerter Vorwürfe gegen Erwin Kessler erfolgtes - Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 29. November 2004 aufgehoben und zur Neuurteilung an die Erstinstanz (Bezirksgericht Bülach) zurückgewiesen hatte, ohne das dort bislang ein neues Sachurteil ergangen wäre (act. 6).

2. Erwin Kessler werden aufgrund von zwischenzeitlich insgesamt vier Anklagen bzw. Nachtragsanklagen der (damaligen) Bezirksanwaltschaft I für den Kanton Zürich vom 15. Juli 1999 und 8. August 2000 bzw. der (damaligen) Bezirksanwaltschaft Bülach vom 19. April 2001 und 28. April 2003 unter anderem bereits mehrfache Rassendiskriminierung und weite-

re Delikte vorgeworfen. Diese Anklagen beinhalten dabei namentlich auch bereits denselben Vorwurf, wie in der Strafanzeige vom 26. April 2006 zur Anzeige gebracht (Vergleich zwischen dem Massenmord an Juden im zweiten Weltkrieg und kritisierte Behandlung von Tieren). Die Verurteilung von Erwin Kessler durch das Obergericht des Kantons Zürich vom 29. November 2004 wegen mehrfacher Rassendiskriminierung und weiterer Delikte zu fünf Monaten Gefängnis unbedingt wurde - wie bereits erwähnt - durch das Kassationsgericht des Kantons Zürich aufgrund festgestellter Mängel in der notwendigen Verteidigung zwar mit Beschluss vom 4. Oktober 2005 aufgehoben und das Verfahren an das erstinstanzlich entscheidende Bezirksgericht Bülach zurückgewiesen (act. 5). Gleichwohl ist davon auszugehen, dass selbst bei Weiterverfolgung der vorliegenden Strafanzeige keine Verurteilung zu einer noch wesentlich höheren Strafe möglich wäre, was gemäss § 39a Ziff. 2 StPO eine Verfahrenseinstellung bzw. ein Nichteintreten auf die Strafanzeige aus Opportunitätsgründen rechtfertigt.

Im übrigen ist - mit Nachdruck - darauf hinzuweisen, dass die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland und auch der Angeschuldigte das legitime Interesse haben, (dereinst) ein erstinstanzliches und rechtskräftiges Urteil zu erwirken, welchem Anliegen eine neuerliche Verzögerung durch Untersuchung und Anklage identischer Vorwürfe letztlich diametral zuwider läuft.

Die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung sind damit nicht gegeben, weshalb auf die Anzeige nicht einzutreten ist. Vorbehalten bleibt eine spätere Eröffnung, wenn die Voraussetzungen hierfür eintreten oder bekannt werden (§ 22 Abs. 5 StPO).

3. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dieser Verfügung auf die Staatskasse zu nehmen. Mangels erheblicher Umtriebe und mangels schwerer Beeinträchtigung in seinen persönlichen Verhältnissen ist dem Angeschuldigten weder eine Umtriebsentschädigung noch eine Genugtuung zuzusprechen.

verfügt:

1. Auf die Anzeige wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten werden auf die Staatskasse genommen.
Es sind keine Barauslagen entstanden.
3. Mitteilung an:
 - ◆ die Leitung der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland zur Genehmigung
 - ◆ den Angeschuldigten (vorgenannt)sowie nach **Eintritt der Rechtskraft** an:
 - ◆ die Kasse der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland

♦ das Obergericht des Kantons Zürich, II Strafkammer, z.Hd. Prozess Nr. SB060515

4. Ein Rekurs gegen diese Nichteintretensverfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich begründet und unter Beilage dieser Verfügung beim Einzelrichter des Bezirkes Bülach, Bezirksgebäude, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach eingereicht werden.

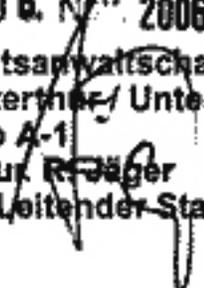
Die Verzeigerin kann binnen 20 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, durch schriftliche Erklärung beim Einzelrichter des Bezirkes Bülach, Bezirksgebäude, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach gerichtliche Beurteilung des Entscheides über Kosten und Entschädigung verlangen. Erfolgt diese Erklärung ohne Begründung, so wird aufgrund der Akten entschieden.

Staatsanwaltschaft
Winterthur/Unterland
Der Staatsanwalt:


lic.iur. F. Joho

Genehmigt am

06. Nov. 2006


Staatsanwaltschaft
Winterthur/Unterland
Büro A-1
lic. iur. R. Jäger
Stv. Leitender Staatsanwalt